# Amtsblatt
**für den Landkreis Osnabrück**

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 24 | 31. Dezember | 2021


**I n h a l t**


**A. Bekanntmachungen des Landkreises**

99 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück 579
100 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Gemeinde Belm) 580
101 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Antragsteller: Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH 581

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände**

289 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der **Gemeinde Bad Rothenfelde** (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2021 582
290 3. Änderungssatzung zur Satzung der **Gemeinde Bad Rothenfelde** vom 1 1. Dezember 2008 über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bad Rothenfelde, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind 582
291 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der **Gemeinde Bad Laer** vom 27.11.2019 - Wasserabgabensatzung – 583
292 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der **Gemeinde Bad Laer** - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Schmutzwasser - 583
293 18. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der **Gemeinde Bad Laer** - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Niederschlagswasser – 583
294 Satzung der **Gemeinde Bissendorf** über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung) 584
295 Satzung der **Gemeinde Bissendorf** über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) 590
296 Betriebssatzung der **Gemeinde Bissendorf** für das Wasserwerk Bissendorf vom 01.01.2022 595
297 Jahresabschluss 2020 des Wasserwerkes der **Gemeinde Bad Rothenfelde** 597
298 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der **Gemeinde Bad Rothenfelde** (Wasserabgabensatzung) vom 16. Dezember 2021 598
299 Jahresabschluss 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der **Gemeinde Bad Rothenfelde** 598
300 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Bad Rothenfelde** (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 16. Dezember 2021 599
301 Satzung der **Gemeinde Bad Laer** über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 09.12.2021 (Aufwandsentschädigungssatzung) 599
302 Änderungssatzung (3. Änderung) vom 09.12.2021 zur Hauptsatzung der **Gemeinde Wallenhorst**, Landkreis Osnabrück vom 13.12.2011 600

**C. Sonstige Bekanntmachungen**

15 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde in Hoyel 601
16 Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Achelriede in 49143 Bissendorf 603
17 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf/Achelriede in 49143 Bissendorf 611
18 Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG, Änderungen der Beförderungsentgelte, VOS-Plus Tarif 613
19 Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG, Änderungen der Beförderungsentgelte, VOS Tarif 614


**A. Bekanntmachungen des Landkreises**

**99**

## Satzung
### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 309), und § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds.GVBl S. 132) - hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Aufgabenträger und Anwendungsbereich

(1) Der Landkreis Osnabrück ist gem. § 3 Abs. 1 NRettDG Träger des Rettungsdienstes. Der Landkreis Osnabrück betreibt den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung, für dessen Inanspruchnahme Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung der Kosten erhoben werden.

(2) Solange und soweit zwischen dem Landkreis Osnabrück als Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung eine wirksame Entgeltvereinbarung i.S.d. § 15 NRettDG besteht, werden Einsätze für deren Mitglieder nicht nach dieser Satzung, sondern nach Maßgabe der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern abgerechnet.

### § 2
### Abrechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden gem. § 16 NRettDG i.V.m § 12 Abs. 1 NKAG durch den DRK-Rettungsdienst und Krankentransport im Landkreis Osnabrück e.V. vorgenommen. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrag des Landkreises Osnabrück.

### § 3
### Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Der Landkreis Osnabrück erhebt für Leistungen nach § 2 NRettDG folgende Gebühren:

**a. Notfalleinsatz**
Das Mindestentgelt beträgt: 421,00 €
Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 6,00 €

**b. Qualifizierter Krankentransport:**
Das Mindestentgelt beträgt: 178,00 €
Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 3,50 €

**c. Notarzteinsatzfahrzeug:**
Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Pauschale in Höhe von 430,00 € (ohne Entgelt für den Notarzt) berechnet.

**d. Notarzt**
Für den Einsatz des Notarztes wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 280,00 € berechnet.

**e. Sachtransporte**
Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen Gütern nach § 2 Abs. 2 S. 2. NRettDG werden 50% des Entgelts für einen entsprechenden qualifizierten Krankentransporteinsatz nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b berechnet.

**f. Sanitätsdienste**
Nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Hilfeleistungen durch die Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

**g. Begleitpersonen**
Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

Die unter e. genannten Leistungen werden nicht nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt und nicht mit den Kostenträgern, sondern mit der jeweils anfordernden Stelle abgerechnet.

(2) Werden im Einsatz gleichzeitig mehrere Patienten versorgt bzw. transportiert, so fallen die in Absatz 1 genannten Gebühren für jeden Patienten gesondert an.

**§ 4**
**Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die sachliche Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme einer Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG. Eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes liegt auch dann vor, wenn die Rettungskräfte am Einsatzort eine medizinische Hilfeleistung erbringen, ein anschließender Transport aber nicht erfolgt. Nicht jedoch bei Einsätzen ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen ohne vorherige medizinische Hilfeleistung.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung entsteht die sachliche Gebührenpflicht bereits mit Beginn des Einsatzes nach Anordnung durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück.

(3) Die Rettungsleitstelle bestimmt die Einsatzart und das einzusetzende Rettungsmittel. Die Anordnung der Rettungsleitstelle ist für die Festsetzung der zu erhebenden Gebühr maßgebend.

(4) Die persönliche Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 5**
**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer eine Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG in Anspruch nimmt.

(2) Bei einer Rettungsmittelanforderung im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist Gebührenpflichtiger der Geschäftsherr.

(3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist jene Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert, Gebührenpflichtiger.

**§ 6**
**Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 7**
**Inkrafttreten, Gültigkeit**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück vom 14.12.2020 außer Kraft.

**Osnabrück**, den 20.12.2021

**Landkreis Osnabrück**
Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2021

**100**

## Vorprüfung
### der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Gemeinde Belm)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen der Prüfung auf Verzicht der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. März (BGBl. I S. 591) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153) geprüft:

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen: | 542-1011 G 09.01 |
| Antragsteller: | Gemeinde Belm |
| Baugrundstück: | Osnabrück-Belm |
| Gemarkung: | Powe |

**Radschnellweg Osnabrück – Belm**
**vom Power Weg bis K 316 Gemeinde Belm, Gemarkung Powe**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen Wassernutzung. Eine potentielle Betroffenheit bestehen bei den Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Besonders geschützte Gebiete oder Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Bei dem geplanten Radschnellweg handelt es sich im Wesentlichen um Ergänzungen an einem bereits vorhandenen Verkehrsweg, durch das lediglich eine Fläche von ca. 0,3 ha neu versiegelt wird. Das Grundwasser wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der kleinräumigen Inanspruchnahme von Böden im Umfeld der geplanten Maßnahme auf bereits straßenbaulich genutzten Randflächen geht von der Maßnahme keine relevante, nachhaltige Bodenveränderung aus. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch unvermeidbarer Eingriffe in den Boden ist durch die Anwendung der DIN 18915 zum Bodenschutz gewährleistet. Abfälle fallen durch das Vorhaben ebenfalls nicht an.

Schutzgut Wasser

Durch den Ausbau des Radschnellweges sind im Bereich der Wassernutzung negative Umweltauswirkungen denkbar, da es im Zusammenhang mit solchen linienhaften Vorhaben immer auch zu einer Beeinträchtigung von Gewässersystemen als Folge von Einleitungen, Verlegungen oder aber Verfüllungen kommen kann. Allerdings handelt es sich bei den am Standort vorhandenen Gewässern um reine Entwässerungsmulden und –gräben, welche ökologisch eine eher untergeordnete Rolle spielen. Insgesamt wird das Gewässersystem nicht maßgeblich beeinträchtigt. Die zusätzliche versiegelte Fläche ist hydraulisch als nicht maßgebend anzusehen. Das anfallende Wasser wird über die begleitenden Gräben vorwiegend versickert. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch den Radschnellwegausbau wird der Bereich Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt beansprucht, da durch den Gehölzschnitt potentielle Lebensräume betroffen sind. Ferner wird durch Gehölzentnahme das Landschaftsbild verändert. Jedoch sind die Auswirkungen nur gering, weil einerseits nur sehr wenige wertvollere Lebensräume oder Arten am Standort vorhanden sind und andererseits das Gebiet bereits durch ein hohes Maß an vorhandener Infrastruktur stark belastet und überprägt ist. Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Baum- und Artenschutz getroffen, die die möglichen Auswirkungen weiter minimieren. Folglich ist die Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Schutzgut Landschaft unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Osnabrück**, den 01.12.2021

**Landkreis Osnabrück**
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan

**101**

## Öffentliche Bekanntmachung

**über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller: Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen: | FD 6-11-06402-19 |
| Antragsteller: | Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH<br>Herrn Wilhelm Wilberts |
| Baugrundstück: | Voltlage, ~ |
| Gemarkung: | Höckel |
| Flur: | 15 |
| Flurstück(e): | 50/5 54/13 |

Inhalt der Genehmigung:
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 03.12.2021 erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

**Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:**
Aufgrund Ihres Antrages vom 21. Oktober 2019 wird Ihnen gemäß […] die immissionsschutz-rechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 2 und WEA 4) des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer maximalen Gesamthöhe von 229 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 138 m sowie einer Nennleistung von je 4,2 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für

Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:
Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **03.01.2022** bis einschließlich zum **17.01.2022** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4081, aus und kann eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4680). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-06402-19 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

**Osnabrück**, 31.12.2021

**Landkreis Osnabrück**
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp



**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände**

**289**

## 6. Satzung
**zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Bad Rothenfelde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2021**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 2,16 € je Meter Straßenfront.

Bei Hinterliegergrundstücken beträgt die Gebühr 1,92 € pro laufenden Meter Frontlänge.

**Artikel II**

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Bad Rothenfelde**, 16.12.2021

**Gemeinde Bad Rothenfelde**
Rehkämper
Bürgermeister



**290**

## 3. Änderungssatzung
**zur Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 11. Dezember 2008 über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bad Rothenfelde, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) in Verbindung mit § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember.2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag beträgt 6,50 € je angefangenen halben Hektar Grundstücksfläche.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

**Bad Rothenfelde**, 16.12.2021

**Gemeinde Bad Rothenfelde**
Klaus Rehkämper
Bürgermeister



**291**

## 2. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Laer vom 27.11.2019 - Wasserabgabensatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung vom 27.11.2019 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 1,42 Euro je Kubikmeter (m³) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bad Laer**, 09.12.2021

**Gemeinde Bad Laer**
Der Bürgermeister
(Siegel) Tobias Avermann



**292**

## 19. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bad Laer - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Schmutzwasser -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende 19. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Schmutzwasser vom 04.07.1994 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 15 - Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 3,48 Euro je Kubikmeter (m³).

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bad Laer**, 09.12.2021

**Gemeinde Bad Laer**
Der Bürgermeister
(Siegel) Tobias Avermann



**293**

## 18. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Gemeinde Bad Laer - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Niederschlagswasser -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende 18. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Niederschlagswasser vom 04.07.1994 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 16,40 Euro je 50 Quadratmeter (m²).

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Bad Laer**, 09.12.2021

**Gemeinde Bad Laer**
Der Bürgermeister
(Siegel) Tobias Avermann

294

# Satzung
## der Gemeinde Bissendorf über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung)

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 09.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**


§ 1 Allgemeines
§ 2 Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschlusszwang
§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6 Benutzungszwang und Befreiung, Beschränkung auf einen Teilbedarf
§ 7 Art der Versorgung
§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 10 Verjährung
§ 11 Grundstücksbenutzung
§ 12 Hausanschluss
§ 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
§ 14 Kundenanlage
§ 15 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
§ 16 Überprüfung der Kundenanlage
§ 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten
§ 18 Zutrittsrecht
§ 19 Technische Anschlussbedingungen
§ 20 Messung
§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen
§ 22 Ablesung der Messeinrichtungen
§ 23 Verwendung des Wassers
§ 24 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
§ 25 Einstellung der Versorgung
§ 26 Beiträge und Gebühren
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Inkrafttreten


### § 1
### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bissendorf betreibt für den Bereich, den sie mit Trinkwasser versorgt, die Wasserversorgungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung. Diese besteht aus dem Wasserverteilungsnetz, den Wasserwerken, Druckstationen, Reinwasserbehältern und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie den Hausanschlüssen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt die Gemeinde Bissendorf.

(3) Die Widmung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen im Gemeindegebiet, deren sich die Gemeinde Bissendorf durch ihren Eigenbetrieb zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, die nur der Wassergewinnung/ -aufbereitung, der Wasserspeicherung (z.B. Hochbehälter oder Pumpwerk) oder einer gebietsübergreifenden Versorgung (z. B. Ferntransportleitungen) dienen. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Gemeinde ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Gemeinde, auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken.

(4) Zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten nach dieser Satzung kann sich die Gemeinde Bissendorf Dritter bedienen.

### § 2
### Anschlussnehmende und Grundstückseigentümer

Anschlussnehmende im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Grundstückseigentümer die Erbbauberechtigten. An die Stelle der Grundstückseigentümer treten auch Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3
### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Versorgungsgebiet der Gemeinde Bissendorf liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung oder die Versorgung eines Grundstückes kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Bissendorf erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### § 4
### Anschlusszwang

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit

einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben.

(2) Der Grundstückseigentümer muss die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb einer Frist von zwei Monaten beantragen, nachdem er schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist.

## § 5
## Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschlusszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Bissendorf gestellt werden.

(2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## § 6
## Benutzungszwang, Befreiung und Beschränkung auf einen Teilbedarf

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügen muss, aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

(2) Die Gemeinde Bissendorf räumt dem Grundstückseigentümer auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug von Wasser auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Bissendorf gestellt werden.

(4) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## § 7
## Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde Bissendorf ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist (entsprechend DVGW Regelwerk W 403).

(2) Falls der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Wassers stellt, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese sind vor Ausführung bei der Gemeinde Bissendorf zu beantragen und bedürfen der Abnahme.

## § 8
## Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde Bissendorf ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorzuhalten sind oder

2. soweit und solange die Gemeinde Bissendorf an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vorbereitung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Bissendorf hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde Bissendorf hat den Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung einen Tag vorher in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragte dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 9
## Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Mängel und Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder Störungen in der Belieferung entstehen, haftet die Gemeinde Bissendorf nicht, wenn sie aufgrund höherer Gewalt oder durch Betriebsstörungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die nicht durch betriebliche Notwendigkeiten bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, zurückzuführen sind.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Bissendorf ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter einem Betrag von 15 Euro.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte

Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Bissendorf dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Falls der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterleitet, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als diese in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Bissendorf hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Bissendorf oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Falls der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterleitet, hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 10
## Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ergebnis an. Diese Regelung gilt nicht für verdeckte Mängel.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 11
## Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von der dem Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Nach Abschluss der Arbeiten hat die Gemeinde Bissendorf das Grundstück auf ihre Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, bis auf die für die Wasserversorgung notwendigen Anlagen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks für Zwecke der örtlichen Versorgung zu benachrichtigen. Die Wasserversorgungsanlagen werden mit Hilfe eines zwischen der Gemeinde Bissendorf und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages grundbuchrechtlich gesichert. Die Kosten für die grundbuchrechtliche Eintragung trägt die Gemeinde Bissendorf.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie bzw. ihn nicht mehr zumutbar sind.

(4) Falls der Wasserbezug eingestellt wird, hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder diese auf Verlangen der Gemeinde Bissendorf unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr bzw. ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 12
## Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage). Er beginnt an der Hauptleitung des Verteilungsnetzes mit dem Abzweig und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung. Der Teil des Hausanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung ist Teil der öffentlichen Einrichtung.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem Grundstückseigentümer unter Benutzung eines von der Gemeinde Bissendorf bereitgestellten Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Bissendorf bestimmt.

(4) Jedes Grundstück wird mit einem eigenen Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen. Die Gemeinde Bissendorf kann ausnahmsweise einen gemeinsamen Hausanschluss für mehrere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstück Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Hausanschlussleitung und der jeweils fremden Kundenanlagen (gemäß § 15) auf ihren Grundstücken durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten gesichert haben.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann die Gemeinde Bissendorf auch dann einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen, wenn dieser für Grundstücke ohne Verbindung mit einem öffentlichen Weg nicht durch Grunddienstbarkeit gesichert ist, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind und ein Notleitungsrecht entsprechend § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.

(6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde Bissendorf und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließ-

lich von der Gemeinde Bissendorf bzw. dem von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.

(7) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie müssen vor Beschädigung geschützt werden. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere eine Leckage von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde Bissendorf unverzüglich mitzuteilen.

**§ 13**
**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde Bissendorf kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Unterbringung der Wassermesseinrichtung errichtet, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist,

2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wassermesseinrichtung vorhanden ist oder

3. die Hausanschlussleitung länger als 20 m ist.

(2) Der Schacht oder Schrank ist nach den Vorgaben der Gemeinde Bissendorf herzustellen. Er soll verschließbar sein. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für sie bzw. ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

**§ 14**
**Kundenanlage**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
Falls sie oder er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen hat, ist sie bzw. er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN-Vorschriften) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Bissendorf bzw. einen von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten oder durch ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragte ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Es gilt die DIN 1988/Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI).

(3) Für Neuanlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Anlagenteile, die nicht diesen Normen entsprechen, müssen auf Verlangen der Gemeinde Bissendorf ausgewechselt werden.

(4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben der Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten zu veranlassen.

(5) Leitungsabgänge vom Hausanschluss vor der Messeinrichtung ohne gesonderte Messeinrichtung sind nicht statthaft.

(6) Falls in einer Kundenanlage mehr als eine Messeinrichtung installiert ist, ist die Einspeisung von Wasser von einem Messbereich in einen anderen mit stationären oder mobilen Leitungen nicht statthaft.

**§ 15**
**Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

(1) Die Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragte schließt die Kundenanlage durch das Setzen einer Messeinrichtung an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Bissendorf über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Mit der Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass Rohrverbindungen zu Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück nicht vorhanden sind.

**§ 16**
**Überprüfung der Kundenanlage**

(1) Die Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragte ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er oder sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Falls Mängel festgestellt werden, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gemeinde Bissendorf berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Bissendorf keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage.
Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 17
## Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

(1) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Bissendorf oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde Bissendorf schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## § 18
## Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Bissendorf bzw. dem Beauftragten der Gemeinde Bissendorf den Zutritt zum Hausanschluss nach § 12 und zur Kundenanlage nach § 14 zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## § 19
## Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde Bissendorf ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und die Kundenanlage sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Bissendorf abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 20
## Messung

(1) Die Gemeinde Bissendorf stellt die von dem Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Die Gemeinde Bissendorf hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Bissendorf bzw. des von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Bissendorf bzw. der oder dem von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die von den Messeinrichtungen gemessene Wassermenge gilt unabhängig von ihrer Verwendung als verbraucht.

## § 21
## Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit von der Gemeinde Bissendorf die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine zuständige Stelle für die Eichung nach § 40 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) verlangen.

(2) Die durch diese Prüfung insgesamt angefallenen Kosten sind von der Gemeinde Bissendorf zu tragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonst von dem Grundstückseigentümer.

## § 22
## Ablesung der Messeinrichtungen

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde Bissendorf bzw. dem von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde Bissendorf von dem Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Diese oder dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange die Messeinrichtungen für die Gemeinde Bissendorf bzw. den von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten zum Zwecke der Ablesung nicht zugänglich sind, darf die Gemeinde Bissendorf den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 23
## Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Bissendorf zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das zur Verfügung gestellte Wasser sollte unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen Verwendung genutzt werden. Die Gemeinde Bissendorf kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Bissendorf bzw. dem von der Gemeinde

Bissendorf Beauftragten vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Falls das Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Standrohre für Unterflurhydranten der Gemeinde Bissendorf bzw. des von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten mit Messeinrichtungen zu benutzen.

(5) Vor der ersten und nach der letzten Entnahme des Wassers durch ein Standrohr sind die Zählerstände der Gemeinde Bissendorf mitzuteilen. Der Zählerstand ist unabhängig von Satz 1 zum 31. Dezember eines jeden Jahres der Gemeinde Bissendorf zu übermitteln.

(6) Sofern auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Bissendorf zu treffen.

## § 24
## Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

(1) Sofern der Grundstückseigentümer den Wasserbezug einstellen möchte, hat er bei der Gemeinde Bissendorf die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung schriftlich zu beantragen.

(2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde Bissendorf unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Falls der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt wird, haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde Bissendorf für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(4) Bei Beendigung der Versorgung ist die Gemeinde Bissendorf bzw. der von der Gemeinde Bissendorf Beauftragte berechtigt, den Hausanschluss abzusperren oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen. Falls die Versorgung wieder aufgenommen werden und der Hausanschluss ganz oder zum Teil wiederhergestellt werden soll, sind die Bestimmungen für Neuanschlüsse anzuwenden. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.

(5) Eine vorrübergehende Demontage ist mit einer Änderung gleichzusetzen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind von dem Grundstückseigentümer zu tragen. Falls im Anschluss an die Demontage die Versorgung wieder aufgenommen und der Hausanschluss ganz oder zum Teil wiederhergestellt werden soll, sind die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls von dem Grundstückseigentümer zu tragen. Die vorrübergehende Demontage ist aus hygienischen Gründen auf max. ein Jahr begrenzt.

(6) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## § 25
## Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde Bissendorf ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Einbau der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Bissendorf oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde Bissendorf berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die Gemeinde Bissendorf hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## § 26
## Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

Die Gemeinde Bissendorf erhebt nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,

2. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse,

3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

## § 27
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,

2. § 12 Abs. 2 den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. die Änderung des Hausanschlusses nicht beantragt,

3. § 12 Abs. 7 Satz 3 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt

4. § 13 Abs. 2 Satz 3 die Messeinrichtungen nicht in ord-

nungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält,

5. § 14 Abs. 2 Satz 2 die Errichtung bzw. wesentliche Veränderungen der Kundenanlage nicht von der Gemeinde Bissendorf bzw. dem von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten oder durch ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchführen lässt,

6. § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 Anlagenteile verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, bekundet durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, entsprechen,

7. § 14 Abs. 5 Leitungsabgänge vom Hausanschluss vor der Messeinrichtung ohne gesonderte Messeinrichtung betreibt oder nach § 14 Abs. 6 eine Einspeisung von Wasser in unterschiedliche Messbereiche vornimmt,

8. § 15 Abs. 1 den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz nicht durch die Gemeinde Bissendorf bzw. den von der Gemeinde Bissendorf Beauftragen vornehmen lässt und nach § 15 Abs. 2 die Inbetriebsetzung nicht bei der Gemeinde Bissendorf beantragt,

9. § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage nicht der Gemeinde Bissendorf mitteilt,

10. § 18 der Gemeinde Bissendorf bzw. dem Beauftragten der Gemeinde Bissendorf den Zutritt zum Hausanschluss und zur Kundenanlage verweigert,

11. § 20 Abs. 3 Satz 3 seiner Verpflichtung, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen, nicht nachkommt,

12. § 23 Abs. 1 Satz 2 vor der Weiterleitung von Wasser an Dritte keine Zustimmung bei der Gemeinde Bissendorf einholt oder

13. § 23 Abs. 4 Wasser aus öffentlichen Hydranten ohne ein Standrohre für Unterflurhydranten der Gemeinde Bissendorf bzw. des von der Gemeinde Bissendorf Beauftragten mit Messeinrichtungen benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### § 28
### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungsatzung) der Gemeinde Bissendorf vom 05.04.1984 außer Kraft.

**Bissendorf,** 01.01.2022

**Gemeinde Bissendorf**
(Siegel) Der Bürgermeister
Guido Halfter





# Satzung
## der Gemeinde Bissendorf über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 30 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) sowie der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung vom 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt I
§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Beiträge
§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab
§ 5 Beitragssatz
§ 6 Beitragspflichtige
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht
§ 8 Vorausleistung
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit
§ 10 Ablösung

Abschnitt III – Kostenerstattungsanspruch für Hausanschlüsse
§ 11 Gegenstand des Erstattungsanspruchs
§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung

Abschnitt IV - Gebühren
§ 13 Grundsatz der Gebührenerhebung
§ 14 Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze
§ 15 Mobile Hausanschlüsse, Bauwasseranschlüsse
§ 16 Gebührenpflichtige
§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 18 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld
§ 19 Veranlagung und Fälligkeit
§ 20 Mahnung und Mahngebühren

Abschnitt V - Schlussvorschriften
§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 22 Anzeigepflicht
§ 23 Datenverarbeitung
§ 24 Ordnungswidrigkeiten
§ 25 Inkrafttreten

### Abschnitt I

### § 1
### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bissendorf betreibt nach Maßgabe ihrer Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in ihrem Versorgungsgebiet mit Trinkwasser.

(2) Die Gemeinde Bissendorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeitrag),

2. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse,

3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

## Abschnitt II – Beiträge

### § 2
### Grundsatz

(1) Die Gemeinde Bissendorf erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit des Anschlusses gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

### § 3
### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und wenn eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1. Eine bauliche oder gewerbliche Nutzung ist nach dem Baugesetzbuch zulässig.

2. Das Grundstück ist unabhängig von Nr. 1 tatsächlich bebaut oder wird gewerblich genutzt.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 4
### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche gem. Abs. 3 mit einem Vom-Hundert-Satz multipliziert; der beträgt:

| | |
|---|---|
| - bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 160 v. H. |
| - für jedes weitere Geschoss | 60 v. H. |

(2) Vollgeschoss i. S. dieser Satzung sind diejenigen Geschosse, die nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung als Vollgeschosse gelten. Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

3. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,

4. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

5. die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

6. die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;

7. bei Grundstücken i. S. von Nr. 6, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die im Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

8. die über die sich nach Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. im Falle von Nr. 7 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in demjenigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der gem. Nr. 1 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche;

10. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb der im Zu-

sammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

12. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), diejenige Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Wasserentsorgung haben.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,

   a. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

   b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, in Kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet:

   c. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festge-setzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet;

   d. auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

   e. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

      aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

      bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

      cc) für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss

      dd) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie

   a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; mindestens aber ein Vollgeschoss,

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 12) gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse; enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Festsetzung, so zählt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## § 5
## Wasserversorgungsbeitrag

(1) Der Beitragssatz beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung für jeden Quadratmeter der nach dem § 4 berechneten Beitragsfläche netto 2,30 EURO. Der Wasserversorgungsbeitrag für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage errechnet sich durch Multiplikation des nach § 4 berechneten Beitragsmaßstabs mit dem Beitragssatz nach Satz 1 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Außerdem kann die Gemeinde Bissendorf abweichend von §§ 4 und 5 Abs. 1 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

(3) Unberührt von §§ 4 und 5 Abs. 1 bleiben Vereinbarungen, nach denen die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde Bissendorf zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

### § 6
### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 7
### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.

### § 8
### Vorausleistung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.

### § 9
### Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung.

### § 10
### Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

### § 11
### Gegenstand des Erstattungsanspruchs

(1) Die Gemeinde Bissendorf stellt den Hausanschluss von der Hauptleitung in der Straße bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler her. Mauerdurchführungen am Gebäude sind durch den Grundstückseigentümer selbst herzustellen.

(2) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses gem. Absatz 1 hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Bissendorf nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

| | Netto | Brutto |
|---|---|---|
| - Herstellung der Anbohrstelle an der Hauptleitung | 646,00 € | 691,22 € |
| - lfd. Meter Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze | 48,50 € | 51,90 € |
| - Inbetriebsetzungskosten | 154,00 € | 164,78 € |

(3) Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück Eigenleistungen nach den Vorgaben der Gemeinde Bissendorf erbringen. Für Selbstleistungen werden 15,20 € lfd. Meter erstattet.

(4) Die Kosten für die Änderung, Erweiterung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses gem. Abs. 1 hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Bissendorf in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu erstatten.

(5) Die Beseitigung von Frostschäden oder anderen durch den Anschlussnehmer verursachten Beschädigungen sind vom Anschlussnehmer in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu erstatten.

### § 12
### Entstehung des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch gem. § 11 Abs. 2 entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses; der Erstattungsanspruch gem. § 11 Abs. 3 entsteht mit der Beendigung der jeweiligen erstattungspflichtigen Maßnahme. Die §§ 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

## Abschnitt IV - Benutzungsgebühren

### § 13
### Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Bissendorf Benutzungsgebühren, die aus einer Grund- und einer Mengengebühr bestehen.

### § 14
### Gebührenmaßstäbe Gebührensätze

(1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss (Q3) des vorhandenen Wasserzählers. Sie beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei einem

| | Netto | Brutto |
|---|---|---|
| Zähler Q3 2,5/ QN 1,5 / DN 20 | 4,00 €/Monat | 4,28 €/Monat |
| Zähler Q3 4 / QN 2,5 / DN 20 | 4,00 €/Monat | 4,28 €/Monat |
| Zähler Q3 10 / QN 6 / DN 32 | 8,00 €/Monat | 8,56 €/Monat |
| Zähler Q3 16 / QN 10 / DN 40 | 14,00 €/Monat | 14,98 €/Monat |
| Zähler Q3 25 / QN 15 / DN 50 | 25,00 €/Monat | 26,75 €/Monat |
| Zähler Q3 63 / QN 40 / DN 80 | 40,00 €/Monat | 42,80 €/Monat |
| Zähler Q3 100 / QN 60 / DN 100 | 120,00 €/Monat | 128,40 €/Monat |
| Zähler Q3 250 / QN 150 / DN 150 | 200,00 €/Monat | 214,00 €/Monat |

(2) Die Mengengebühr bemisst sich nach der gelieferten Wassermenge in Kubikmeter (m3).

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde Bissendorf unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter netto 1,53 EURO (brutto 1,64 EURO).

### § 15
### Mobile Anschlüsse für vorrübergehende Zwecke

(1) Die Gemeinde Bissendorf erhebt von den Nutzern von Standrohren, mobilen Hausanschlüssen oder Bauwasseranschlüssen Gebühren für die Zurverfügungstellung, die Montage und Demontage. Die Vermietung eines Standrohres erfolgt gegen eine Kaution von 500,00 €.

(2) Es werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung folgende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet:

| | Netto | Brutto |
|---|---|---|
| - Bauwasseranschluss | 130,00 € | 139,10 € |
| - Standrohrmiete pro Woche | 1,40 € | 1,50 € |

### § 16
### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Zeitraum der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20 Abs. 1) versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Bissendorf anfallen.

### § 17
### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt ist.

### § 18
### Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist der Ablesezeitraum des Wasserzählers, der im Abstand von ungefähr 12 Monaten abgelesen wird.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht während des laufenden Ablesezeitraumzeitraums, so ist der Rest dieses Zeitraums der Erhebungszeitraum.

(3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(4) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Erhebungszeitraums.

### § 19
### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt die Gemeinde Bissendorf nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraums fest; sie ergibt sich aus den Rechnungen der mit dem Inkasso der Gebühren beauftragten E.ON Energie Deutschland GmbH oder deren Rechtsnachfolger. Die Gemeinde Bissendorf hat die E.ON Energie Deutschland GmbH oder deren Rechtsnachfolger beauftragt, die nach § 14 entstehenden Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gebühren entgegenzunehmen.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Ka-

lenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse im vorausgegangenen Erhebungszeitraum entspricht.

### § 20
### Mahnung und Mahngebühren

Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Daneben bleibt es der Gemeinde Bissendorf überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

## Abschnitt V - Schlussvorschriften

### § 21
### Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Bissendorf und den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Bissendorf kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### § 22
### Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Bissendorf sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies der Gemeinde Bissendorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 23
### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Nds. Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde Bissendorf zulässig.

(2) Die Gemeinde Bissendorf darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### § 24
### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Bissendorf an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

4. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

5. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### § 25
### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Gemeinde Bissendorf vom 05.04.1984 außer Kraft.

**Bissendorf**, 01.01.2022

**Gemeinde Bissendorf**
(Siegel) Der Bürgermeister
Guido Halfter



**296**

# Betriebssatzung
## der Gemeinde Bissendorf für das Wasserwerk Bissendorf vom 01.01.2022

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in der Sitzung am 09.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## § 1
## Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bissendorf nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Wasserwerk der Gemeinde Bissendorf“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 150.000,00 Euro.

## § 2
## Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Bissendorf - und bei Bedarf der Bevölkerung angrenzender Gemeinden - mit Wasser.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen.

## § 3
## Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch Verfügung eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, der kaufmännischen und der technischen Betriebsleitung. Falls nicht ausdrücklich eine andere Person zur kaufmännischen Leitung oder technischen Leitung bestellt wird, entfällt die kaufmännische Leitung auf die jeweilige Leitung des Fachdienstes 2 – Finanzen - und die technische Leitung auf die jeweilige Leitung des Fachdienstes 4 - Planen und Bauen - der Gemeinde Bissendorf. Die Betriebsleitungen treffen einvernehmliche Entscheidungen und können sich gegenseitig vertreten. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Bissendorf.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung gehören zu den Aufgaben der Betriebsleitung auch die Entscheidungen über wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 20.000,00 Euro die über den Wirtschaftsplanansatz hinausgehen, z. B. für Werkverträge, Anordnungen notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

(5) Die Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen durch die Betriebsleitung bis zu einer Höhe von im Einzelfall 5.000,00 Euro, regelt sich nach der einschlägigen Dienstanweisung der Gemeinde Bissendorf.

(6) Details zur Betriebsführung und zu den Zuständigkeiten im Innenverhältnis regelt der jeweils gültige Geschäftsverteilungsplan.

## § 4
## Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Gemeinde Bissendorf bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben kein Stimmrecht.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehört dem Betriebsausschuss zusätzlich ein weiteres Mitglied an, das die Beschäftigten vertritt.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt.
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungsbedingungen,
5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigt,
6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro beträgt,
9. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 20.000,00 Euro,
10. den Vorschlag an die Vertretung der Kommune, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

**§ 5**
**Aufgaben der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters**

1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

**§ 6**
**Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

**§ 7**
**Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Bissendorf.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Bissendorf zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

**§ 8**
**Sonderkasse**

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde Bissendorf verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Die Aufsicht kann durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister delegiert werden.

**§ 9**
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 16.12.2011 außer Kraft.

**Bissendorf**, den 01.01.2022

**Gemeinde Bissendorf**
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24, 31. Dezember 2021

**297**

## Jahresabschluss 2020
**des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Lagebericht 2020 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, gem. §§ 30 ff EigbetrVO Nds. geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 24. September 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Bericht über die Jahresabschlussprüfung des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

**Bestätigungsvermerk**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück**, 08. Nov. 2021

**Rechnungsprüfungsamt**
**des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i. A. Ralf Lauxtermann

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 16. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach § 35 der Eigenbetriebsverordnung werden der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 31. Dezember 2020 in der Fassung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osna-

brück, vom 24. September 2021 sowie der Lagebericht 2020

- vom Rat festgestellt.

- Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.

- Der Mindestgewinn von 58.947,56 €
  wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
  Die Differenz zum Jahresgewinn
  = 60.108,49 € von 1.160,93 €
  wird dem Sonderposten für den
  Gebührenausgleich zugeführt“

Gem. § 36 EigBetrVO werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 03. Januar bis 11. Januar 2022 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

**Bad Rothenfelde**, 16. Dezember 2021

**Gemeinde Bad Rothenfelde**
(Siegel) Rehkämper
Bürgermeister



**298**

## 11. Änderungssatzung
**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Rothenfelde (Wasserabgabensatzung) vom 16. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Ok-tober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 15 - Gebührensatz -**
erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 1,47 € netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben.

**Artikel II**

Die 11. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**Bad Rothenfelde**, 16. Dezember 2021

**Gemeinde Rothenfelde**
(Siegel) Rehkämper
Bürgermeister



**299**

## Jahresabschluss 2020
**des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Lagebericht 2020 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, gem. §§ 30 ff EigbetrVO Nds. geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 24. September 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Bericht über die Jahresabschlussprüfung des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

**Bestätigungsvermerk**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück**, 08. Nov. 2021

**Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i. A. Ralf Lauxtermann

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 16. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

„ Nach § 35 der Eigenbetriebsverordnung werden

- der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht 2020 festgestellt.

- Der Betriebsleitung für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.

- Der Jahresgewinn im Bereich „Schmutzwasser“
  lautet zunächst über 63.295,12 €.
  Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen:
  Eigenkapitalzinsen 61.383,17 €,
  Zuführung zur Erneuerungsrücklage 98.382,95 €.
  Der verbleibende Betrag von -96.471,00 €
  wird in die Gebührenausgleichsrücklage eingestellt.- Der Jahresgewinn „Niederschlagswasser“

| | |
|---|---|
| lautet zunächst über | 76.348,99 €. |
| Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen: | |
| Eigenkapitalzinsen | 7.348,99 €, |
| Zuführung zur Erneuerungsrücklage | 65.210,73 €. |
| Der verbleibende Betrag von wird in die Gebührenausgleichsrücklage eingestellt. | 4.336,48 €. |
| Die Eigenkapitalzinsen von insgesamt werden an den Haushalt der Gemeinde abgeführt.“ | 68.732,16 € |

Gem. § 36 EigBetrVO werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 03. Januar bis 11. Januar 2022 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

**Bad Rothenfelde**, 16. Dezember 2021

**Gemeinde Bad Rothenfelde**
(Siegel) Rehkämper
Bürgermeister



**300**

## 11. Änderungssatzung
**zur Satzung**
**über die Erhebung der Abgaben**
**für dieAbwasserbeseitigung**
**der Gemeinde Bad Rothenfelde**
**(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**
**vom 16. Dezember 2021**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Geset-zes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 15 - Gebührensätze -**
Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr für Schmutzwasser beträgt 2,29 €/m³.

(2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 29,50 €.

**Artikel II**

Die 11. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Bad Rothenfelde**, 16. Dezember 2021

**Gemeinde Rothenfelde**
(Siegel) Rehkämper
Bürgermeister



**301**

## Satzung
**der Gemeinde Bad Laer**
**über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 09.12.2021**
**(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Allgemeine Bestimmungen

1. Wer ehrenamtlich für die Gemeinde oder als Ratsmitglied tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen, Verdienstausfall oder Aufwandsentschädigung.

2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

### § 2
### Aufwandsentschädigung

1. Für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder des Rates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,-- € je Sitzung. Damit sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 abgegolten. Abs. 1 gilt auch für Besprechungen oder Tagungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/Gruppenvorstände.

2. Nimmt ein Ratsmitglied in einer Sitzung des Rates oder eines Fachausschusses die Funktion des Vorsitzes wahr, erhält es den 1,5-fachen Satz des jeweiligen Sitzungsgeldes.

3. Für die dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 entsprechend.

4. Wird eine Sitzungsdauer von drei Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

5. Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktions- oder Gruppensitzungen für maximal 15 Sitzungen je Jahr gewährt.

**§ 3**
**Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden**

1. Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,-- €. § 2 Abs. 1 findet Anwendung.

2. Die Fraktions/Gruppenvorsitzenden erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|---|
| bis 5 Fraktions/Gruppenmitglieder | 75,-- € mtl. |
| 6 bis 10 Fraktions/Gruppenmitglieder | 100,-- € mtl. |
| mehr als 10 Fraktions/Gruppenmitglieder | 140,-- € mtl. |

3. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird als Abgeltung der durchschnittlich entstandenen Fahrtkosten monatlich folgender Pauschalsatz gewährt:

| | |
|---|---|
| stellv. Bürgermeister | 30,-- € |

**§ 4**
**Fahrtkosten, Reisekosten**

1. Für Fahrten zu den Sitzungen wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 3,-- € gezahlt.

2. Für Fahrten außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Bemessung der Höhe der Reisekosten ist die Reisekostenstufe des Bürgermeisters zugrunde zu legen. Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern und Auslagen aus.

3. Abs. 1 und 2 gelten auch für die Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 und 6.

**§ 5**
**Verdienstausfall**

1. Der Verdienstausfallentschädigungsanspruch wird auf höchstens 15,00 € je Stunde und höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt. Lohnabhängig beschäftigte Ratsmitglieder und Mitglieder der Ortsräte erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall über den Arbeitgeber erstattet.

2. Abs. 1 gilt auch für Besprechungen und Tagungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/ Gruppen-vorstände.

**§ 6**
**Ersatz von Kinderbetreuungskosten**

1. Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.

2. Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Absatz 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die aufgrund eines besonderen Bedarfes der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

3. Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zu Höchstbetrag von 15,-- € je Stunde entschädigt.

4. Für Fortbildungsveranstaltungen innerhalb eines Fortbildungsurlaubs werden die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag je Stunde nach Absatz 3 für bis zu 8 Stunden täglich und 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

**§ 7**
**Ortsräte, Ortsbürgermeister/innen**

1. Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für maximal 6 Sitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1. Damit sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.

2. Die Ortsbürgermeister/innen erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung von 100,-- € monatlich.

**§ 8**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 23.06.2016 außer Kraft.

**Bad Laer**, den 09.12.2021

**Gemeinde Bad Laer**
(Siegel) Tobias Avermann
Bürgermeister



**302**

## Änderungssatzung
**(3. Änderung) vom 09.12.2021**
**zur Hauptsatzung der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück vom 13.12.2011**

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**
**Beschließende Ausschüsse**

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten übertragen:

1. Ausschuss für Bauen, Planen, Straßen und Verkehr

a) Beschlussfassung über die Aufstellung von Bebauungsplänen und bei Änderung des Flächennutzungsplanes

b) Beschlussfassung über den Entwurf und die Auslegung von Bebauungsplänen und bei Änderung des Flächennutzungsplanes

c) Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen

2. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Anweisungsbeschlüsse an die gemeindlichen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zur

- Feststellung der Jahresabschlüsse
- Verwendung der Ergebnisse
- Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen
- Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen
- Änderung von Gesellschaftsverträgen sowie bei
- Abschluss und Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer

(2) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet; sie kann geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Wallenhorst**, den 09.12.2021

**Gemeinde Wallenhorst**
(Siegel) Otto Steinkamp
Bürgermeister



**C. Sonstige Bekanntmachungen**

**15**

## Friedhofsgebührenordnung (FGO)
**für den Friedhof**
**der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde in Hoyel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoyel für den Friedhof in Hoyel am 11.10.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**
**Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsver waltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**
**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4**
**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine

entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5**
**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6**
**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte
   Für 30 Jahre: 367,00 €

2. Wahlgrabstätte
   Für 30 Jahre - je Grabstelle-: 497,00 €

2a. Urnenwahlgrabstätte
   Für 30 Jahre – je Grabstelle-: 280,00 €

3. Pflegefreie Rasengrabstätte inkl. FUG:
   Für 30 Jahre: 1.368,00 €

4. Urnenrasengrabstätte inkl. FUG:
   Für 30 Jahre: 770,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

   a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

   b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II.

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach der Nummer 2 oder 2a zu entrichten.

   Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

   Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

Die Gebühr wird nach Aufwand berechnet.

**III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Strom, Wasser, Unterhaltung der Außenanlage und Wege**

Für ein Jahr
- je Grabstelle -: 10,00 €

**IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle/Kirche:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
   je Bestattungsfall: 240,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche
   je Trauerfeier: 300,00 €

**V. Sonstige Gebühren**

1. Verwaltungsgebühren nach Aufwand

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.09.2020 außer Kraft.

**Hoyel,** den 11.10.2021

**Der Kirchenvorstand**:
(Siegel)

Bockrath — Puls
Vorsitzender — Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Osnabrück**, den 12.11.2021

(Siegel) Kusserow
Oberkirchenrat



**16**

# Friedhofsordnung (FO)
## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Achelriede in 49143 Bissendorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Achelriede am 24.11.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### Inhaltsübersicht

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

§ 11 Allgemeines
§ 12 Reihengrabstätten
§ 12 a Rasengrabstätten für Erdbestattungen
§ 13 Wahlgrabstätten
§ 14 Urnenreihengrabstätten
§ 14 a Urnengrabstätten im Urnengarten
§ 14 b Urnengrabstätten im Urnencarré
§ 14 c Baumurnengrabstätten
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 17 Bestattungsverzeichnis

**V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

§ 18 Gestaltungsgrundsatz
§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

**VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

§ 20 Allgemeines
§ 21 Grabpflege, Grabschmuck
§ 22 Vernachlässigung

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 25 Entfernung
§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 27 Leichenhalle
§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

**IX. Haftung und Gebühren**

§ 29 Haftung
§ 30 Gebühren

**X. Schlussvorschriften**

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1
### Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf-Achelriede in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 28/5, 27/4, 27/5, 28,1 Flur 4 + 5 Gemarkung Bissendorf in Größe von insgesamt 1.8397 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf-Achelriede.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf-Achelriede hatten, sowie deren Angehörigen und derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 2
### Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss

oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3
### Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4
### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5
### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Or tes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleister - zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video– und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Tiere, mit Ausnahme von Hunden, die an kurzer Leine zu führen sind, mitzubringen.

i) zu lärmen und zu spielen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hundeführende sind verpflichtet, durch Hunde verursachte Verunreinigung auf dem gesamten Friedhofsgelände, auch den Grabstätten, sofort zu beseitigen.

### § 6
### Dienstleistungen

(1) Dienstleister (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleister, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleister können die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleister nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Ta-

gesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleister dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleister haften gegenüber dem Friedhofsträger für al le Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7
### Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

### § 8
### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### § 9
### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

### § 10
### Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

### § 11
### Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der naturnahe und durch Vegetation geprägte Charakter des Friedhofs gewahrt bleibt.

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Reihengrabstätten (§ 12),
2. Rasengrabstätten (§ 12a),
3. Wahlgrabstätten (§ 13),
4. Urnenreihengrabstätten (§ 14),
5. Urnengrabstätten (Reihe- oder Wahl) im Urnengarten (§ 14a),
6. Urnengrabstätten (Reihe- oder Wahl) im Urnencarré (§ 14b),
7. Baumurnengrabstätten (Reihe –oder Wahl) (§ 14c),
8. Urnenwahlgrabstätten (§ 15),

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann je-

weils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung einer weiteren Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern: Länge: 150cm Breite: 90cm,
von Erwachsenen: Länge: 230cm Breite: 120cm

b) für Urnen: Länge: 100 cm Breite: 100cm.

c) für Urnengarten/Urnencarré/
Baumurnengrabstätten: nach Planungsvorgaben

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12
## Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Verpflichtung zum Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## § 12a
## Rasengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Rasengrabstätten werden mit einer Grabstelle als Reihengrabvariante oder mit mehreren Grabstellen als Wahlgrabvariante vergeben.

(2) Als Reihengrabvariante werden sie anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(3) Als Wahlgrabvariante werden sie mit zwei oder mehr Grabstellen vergeben. Die Gebühren gemäß der Gebührenordnung sind im Voraus für alle Stellen zu zahlen. Die Wiederbelegung und Verlängerung ist möglich.

(4) Die Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Eine eigene Bepflanzung oder Pflege der Rasengrabstätten ist nicht möglich, aber auch nicht nötig. Das Niederlegen von Grab- oder Blumenschmuck ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Friedhofsordnung nur auf der dafür vorgesehenen Fläche möglich. Es erfolgt die Niederlegung einer Grabplatte mit Beschriftung der Daten des/r Verstorbenen. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Gebührenordnung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Rasengrabstätten auch die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten.

## § 13
## Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um wahlweise 5 bis 30 Jahre verlängert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,
b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter

oder Mütter,
e) Eltern,
f) Geschwister,
g) Stiefgeschwister,
h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## § 14
## Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

## § 14a
## Urnengrabstätten im Urnengarten

(1) Grabstätten im Urnengrabfeld „Urnengarten“ dienen zur Bestattung von Aschen. Die Urnengrabstätten im Urnengarten werden als Reihengrabvariante oder mit mehreren Grabstellen als Wahlgrabvariante vergeben.

(2) Als Reihengrabvariante werden sie anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(3) Als Wahlgrabvariante werden sie mit zwei oder mehr Grabstellen vergeben. Die Gebühren gemäß der Gebührenordnung sind im Voraus für alle Stellen zu zahlen. Die Wiederbelegung und Verlängerung ist möglich.

(4) Die Grabanlage wird über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Lediglich im freien inneren Bereich der Einfassung kann der Größe angepasster Blumenschmuck abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- und Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(5) Von der Friedhofsverwaltung wird nach der Beisetzung eine einheitliche Grabplatte bestellt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Beschriftung wird je Buchstaben bzw. Zahl berechnet. Die Grabplatte ist der Größe der Grabstätte angepasst. Folgende Daten sind in Blockschrift vertieft handwerklich eingehauen: Vorname, Name und das Geburtsjahr, sowie Sterbejahr. Für die zusätzliche Angabe von Geburtstag und –monat sowie Sterbetag und –monat, bedarf es einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Gebühren werden hierfür abgerechnet.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten im Urnengarten auch die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten.

## § 14b
## Urnengrabstätten im Urnencarré

(1) Grabstätten im Urnengrabfeld „Urnencarré“ dienen zur Bestattung von Aschen. Die Urnengrabstätten im Urnengarten werden als Reihengrabvariante oder mit mehreren Grabstellen als Wahlgrabvariante vergeben.

(2) Als Reihengrabvariante werden sie anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(3) Als Wahlgrabvariante werden sie mit zwei oder mehr Grabstellen vergeben. Die Gebühren gemäß der Gebührenordnung sind im Voraus für alle Stellen zu zahlen. Die Wiederbelegung und Verlängerung ist möglich.

(4) Die Grabanlage wird über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Das Niederlegen von Grab- oder Blumenschmuck ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Friedhofsordnung nur auf der dafür vorgesehenen Fläche möglich.

(5) Es erfolgt die Niederlegung einer Grabplatte mit den Daten des/r Verstorbenen. Dies umfasst die Beschriftung mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Gebührenordnung. Für die zusätzliche Angabe von Geburtstag und –monat sowie Sterbetag und –monat, bedarf es einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Gebühren werden hierfür abgerechnet.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten im Urnencarré auch die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten.

### § 14c
### Baumurnengrabstätten

(1) Baumurnengrabstätten dienen zur Bestattung von Aschen. Die Baumurnengrabstätten werden als Reihengrabvariante oder mit mehreren Grabstellen als Wahlgrabvariante vergeben.

(2) Als Reihengrabvariante werden sie anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(3) Als Wahlgrabvariante werden sie mit zwei oder mehr Grabstellen vergeben. Die Gebühren gemäß der Gebührenordnung sind im Voraus für alle Stellen zu zahlen. Die Wiederbelegung und Verlängerung ist möglich.

(4) Die Grabanlage wird über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Das Niederlegen von Grab- oder Blumenschmuck ist nicht gestattet. Der Name, Vorname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr der Verstorbenen werden auf einer Plakette an der vorhandenen Stele angebracht. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Gebührenordnung. Für die zusätzliche Angabe von Geburtstag und –monat sowie Sterbetag und –monat, bedarf es einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Gebühren werden hierfür abgerechnet. Die Friedhofsverwaltung ist befugt abgelegten Blumen- und Grabschmuck ohne Ankündigung zu entfernen. Sie ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Baumurnengrabstätten auch die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten.

### § 15
### Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### § 16
### Sternenkinder

Auf einer besonders ausgewiesenen Fläche des Friedhofes steht eine Fläche für die Bestattung von Sternenkindern zur Verfügung. Diese Grabstätte dient der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz.

### § 17
### Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

### § 18
### Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer das Nutzungsrecht inne hat, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

### § 19
### Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

### § 20
### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten

Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Grabstätten der Erdbestattungen dürfen auf dem gesamten Friedhofsgelände nicht versiegelt werden. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.

(6) Grabplatten auf Urnengräbern sind bis zu 50% der Fläche zulässig. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 21
### Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Dies beinhaltet auch das Aufstellen eines Grabmals Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 2 m nicht übersteigen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 22
### Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### § 23
### Verstöße gegen die Gestaltungsrichtlinien

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 24
### Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das

technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

### § 26
### Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Die Nutzungsberechtigten werden über den Ablauf der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung informiert. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräber auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit müssen die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlage selbst entfernen oder das Abräumen der Grabstätte in Auftrag geben, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Abräumen der Grabstätte veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat bei vorzeitigem Entfernen von Grabmalen und anderen Anlagen keinen Gebührenbetrag zu erstatten.

### § 27
### Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

### § 28
### Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Zutritt haben nur nahe Verwandten und von ihnen bestimmte Personen.

(2) In der Leichenkammer kann ein Sarg, sofern keine Bedenken seitens des Bestatters und der Friedhofsverwaltung bestehen, offen aufgebahrt werden.

(3) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(4) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### § 29
### Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Kirche kann vor oder nach der Beisetzung zum Trauergottesdienst genutzt werden.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### IX. Haftung und Gebühren

#### § 30
#### Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

#### § 31
#### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### X. Schlussvorschriften

#### § 32
#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 16.05.2013 außer Kraft.

**Achelriede**, den 24.11.2021

**Der Kirchenvorstand:**
(Siegel)

P. Schnare — Vorsitzende/r
Langenberg — weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Melle**, den 07.12.2021

(Siegel)

Superintendent Meyer-ten Thoren
**Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte**



**17**

## Friedhofsgebührenordnung (FGO)
**für den Friedhof**
**der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf/Achelriede**
**in 49143 Bissendorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bissendorf/Achelriede für den Friedhof in 49143 Bissendorf am 24.11.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1
#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2
#### Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Eine Gebührenübernahmeerklärung ist zu unterzeichnen und vor der Bestattung vorzulegen.

#### § 3
#### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4
#### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen

Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5
## Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6
## Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:
   a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 750,00 €
   b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre 450,00 €
2. Wahlgrabstätte:
   a) Für 30 Jahre – je Grabstelle 800,00 €

2a. Familiengrabstätte:
   a) mit mehr als vier Grabstellen pauschal für 30 Jahre 3.380 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung pauschal 112,66 €

3. Urnenreihengrabstätte:
   a) Für 20 Jahre – je Grabstelle 540,00 €
4. Urnengrabstätte im Urnengarten (Urnengrabanlage als Reihen- oder Wahlgrabstätte)
   a) Für 20 Jahre – für eine Grabstelle inkl. Pflege und Grabplatte (exkl. Beschriftung) 1.180,00 €
   b) Für 20 Jahre – für zwei Grabstellen inkl. Pflege und Grabplatte (exkl. Beschriftung) 2.360,00 €
   c) Beschriftung der Grabplatte, sowie Reinigung und Transport nach Aufwand
   d) Verlängerung des Nutzungsrechtes für je Stelle je Jahr 56 €
5. Urnengrabstätte im Urnencarré (Urnengrabanlage als Reihen- oder Wahlgrabstätte)
   a) Für 20 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und Grabplatte 1.475,00 €
   b) Beschriftung der Grabplatte, sowie Reinigung und Transport nach Aufwand
   c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stelle je Jahr 55,83 €
6. Baumurnengrabstätte (Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte am Baum)
   a) Für 20 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege, Bronzetafel und Beschriftung 1.345,00 €
   b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stelle je Jahr 55,89 €
7. Urnenwahlgrabstätte:
   a) Für 20 Jahre – je Grabstelle 590,00 €
8. Rasengrabstätte für Erdbeisetzungen (Rasenreihen- oder Rasenwahlgrabstätte)
   a) Für 30 Jahre – je Grabstelle inkl. Pflege und Grabplatte mit Erstbeschriftung 2.600,00 €
   b) zusätzliches Symbol auf Grabplatte nach Aufwand
   c) Für 30 Jahre – für zwei Grabstellen inkl. Pflege und Grabplatte mit Erstbeschriftung 5.250,00 €
   d) zusätzliches Symbol auf der Grabplatte oder Nachbeschriftung nach Aufwand
   e) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stelle je Jahr 72,50 €
9. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten (gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)
   a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung von 540,- €
   b) eine Gebühr gemäß §6 I Nr. 10
   c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr. 2
10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/20 oder 1/30 der Gebühren nach den Nummern 2 und 7 zu entrichten. Darüber hinaus gelten die in dieser Gebührenordnung ausgewiesenen Verlängerungsgebühren.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: 710,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 320,00 €

**III. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 55,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmales 55,00 €
3. Prüfung der Standsicherheit pro Jahr 2,00 €
4. Allgemeine Verwaltungsgebühr nach Aufwand

**IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall 200,00 €

1a. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer bei auswärtiger Bestattung nach Aufwand

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall 240,00 €

3. Gebühr für die Benutzung der Kirche und Kapelle 400,00 €

4. Gebühr für die Benutzung der Kirche mit Aufbahrung 500,00 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 16.05.2013 außer Kraft.

**Achelriede**, den 24.11.2021

**Der Kirchenvorstand:**
(Siegel)

P. Schnare — Vorsitzende/r
Langenberg — weiteres Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Melle**, den 07.12.2021

(Siegel)

Superintendent Meyer-ten Thoren
**Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte**





## Bekanntmachung
**gemäß § 39 Abs. 7 PBefG, Änderungen der Beförderungsentgelte, VOS-Plus Tarif zum 01.01.2022 der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück und der NordWestBahn für die Schienenstrecke HallerWillem**

# Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert.

### Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG
### Änderungen der Beförderungsentgelte

Nach erteilen der Genehmigung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft in Hannover und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gelten in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) und in der NordWestBahn für die Schienenstrecke HallerWillem ab dem 01. Januar 2022 die folgenden Fahrpreise für den VOS-Plus Tarif in Euro:

| Tickets | Preisstufe OS/Belm | Preisstufen südl. Landkreis Osnabrück Busse der VOS und HallerWillem | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 0 | 1 | 3 | 5 | 7 |
| EinzelTicket | 3,10 € | 3,10 € | 4,20 € | 4,80 € | 5,80 € |
| EinzelTicket Kind | 1,50 € | 1,50 € | 2,10 € | 2,40 € | 2,90 € |
| GruppenTicket | 1,50 € | 1,50 € | 2,10 € | 2,40 € | 2,90 € |
| TagesTicket | 6,50 € | 5,70 € | 7,70 € | 8,70 € | 10,30 € |
| TagesTicket Familie | 8,00 € | 8,70 € | 11,60 € | 13,00 € | 15,60 € |
| WochenTicket | 21,50 € | 15,60 € | 28,20 € | 36,80 € | 46,20 € |
| MonatsTicket | 66,40 € | 39,30 € | 76,90 € | 101,20 € | 130,30 € |
| BasisAbo Region * | | 32,80 € | 64,40 € | 85,00 € | 108,30 € |
| PremiumAbo Region *1) | | 38,60 € | 76,20 € | 100,50 € | 128,10 € |
| BasisAbo * | 51,20 € | | | | |
| PremiumAbo *)1) | 55,30 € | | | | |
| JobTicket * | 46,90 € | 31,20 € | 61,50 € | 80,60 € | 103,90 € |
| WochenTicket Schüler | 16,10 € | 11,70 € | 21,10 € | 27,60 € | 34,60 € |
| MonatsTicket Schüler | 49,80 € | 29,40 € | 57,60 € | 75,80 € | 97,70 € |
| FreizeitTicket Schüler * | 14,50 € | 14,50 € | 14,50 € | 14,50 € | 14,50 € |
| FahrradTicket | 2,00 € | 2,00 € | 2,00 € | 2,00 € | 2,00 € |

* Preis pro Monat; 1) übertragbar
**GruppenTicket:** ab 10 Personen

**Bekanntmachung**
**gemäß § 39 Abs. 7 PBefG, Änderungen der Beförderungsentgelte, VOS-Tarif**

**zum 01.01.22**
**der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück**

# Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert.

**Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG**
**Änderungen der Beförderungsentgelte**

Nach erteilen der Genehmigung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft in Hannover und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gelten in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) ab dem 01. Januar 2022 die folgenden Fahrpreise in Euro:

| | OS/Belm | Region | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Tickets/Preisstufe** | **0** | **1** | **2** | **3** | **4** | **5** | **6** | **7** | **8** | **9** |
| **Manchmal unterwegs.** | | | | | | | | | | |
| EinzelTicket | 2,80 | 2,90 | 3,30 | 3,90 | 4,10 | 4,50 | 5,10 | 5,40 | 5,60 | 5,80 |
| EinzelTicket Digital [3)] | 2,70 | 2,90 | 3,30 | 3,90 | 4,10 | 4,50 | 5,10 | 5,40 | 5,60 | 5,80 |
| EinzelTicket Kind | 1,40 | 1,40 | 1,70 | 2,00 | 2,10 | 2,20 | 2,50 | 2,70 | 2,80 | 2,90 |
| GruppenTicket | 1,40 | 1,40 | 1,70 | 2,00 | 2,10 | 2,20 | 2,50 | 2,70 | 2,80 | 2,90 |
| KurzstreckenTicket | 1,60 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| KurzstreckenTicket Digital [3)] | 1,50 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| TagesTicket | 5,90 | 5,30 | 6,00 | 7,10 | 7,50 | 8,10 | 9,10 | 9,60 | 10,00 | 10,40 |
| TagesTicket Digital [3)] | 5,40 | 5,30 | 6,00 | 7,10 | 7,50 | 8,10 | 9,10 | 9,60 | 10,00 | 10,40 |
| TagesTicket Familie | 7,10 | 8,00 | 9,00 | 10,80 | 11,20 | 12,10 | 13,70 | 14,50 | 15,10 | 15,50 |
| TagesTicket Familie Digital [3)] | 6,60 | 8,00 | 9,00 | 10,80 | 11,20 | 12,10 | 13,70 | 14,50 | 15,10 | 15,50 |
| 8-FahrtenTicket | 18,40 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 8-FahrtenTicket YANiQ [4)] | 17,90 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 12-FahrtenTicket | 26,40 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| SozialTicket | 12,00 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| FahrradTicket | 1,70 | 1,70 | 1,70 | 1,70 | 1,70 | 1,70 | 1,70 | 1,70 | 1,70 | 1,70 |
| **Oft unterwegs.** | | | | | | | | | | |
| WochenTicket | 19,30 | 14,20 | 18,70 | 25,60 | 28,30 | 33,50 | 37,60 | 41,80 | 44,30 | 46,50 |
| WochenTicket Digital [3)] | 18,70 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| MonatsTicket | 59,80 | 35,80 | 55,40 | 71,00 | 82,00 | 92,40 | 103,10 | 120,20 | 129,60 | 132,40 |
| MonatsTicket Digital [3)] | 57,90 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| PremiumAbo [*1)] | 48,70 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| BasisAbo [*] | 45,30 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 63plusAbo [*] | 30,00 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| MobilAbo [*1)] | 59,90 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| BasisAbo Region [*] | --- | 29,70 | 46,00 | 58,90 | 68,00 | 76,70 | 85,60 | 99,80 | 107,50 | 109,90 |
| PremiumAbo Region [*1)] | --- | 35,10 | 54,30 | 69,70 | 80,30 | 90,60 | 101,00 | 117,80 | 127,00 | 129,70 |
| JobTicket [*] | 40,90 | 28,70 | 44,30 | 56,80 | 65,50 | 73,90 | 82,50 | 96,20 | 103,70 | 105,90 |
| **Jung unterwegs.** | | | | | | | | | | |
| WochenTicket Schüler | 14,40 | 10,60 | 14,00 | 19,10 | 21,10 | 25,00 | 28,20 | 31,30 | 33,20 | 34,80 |
| WochenTicket Schüler Digital [3)] | 14,00 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| MonatsTicket Schüler | 44,10 | 26,80 | 41,50 | 53,20 | 61,40 | 69,20 | 77,20 | 90,00 | 97,20 | 99,30 |
| MonatsTicket Schüler Digital [3)] | 43,40 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| YoungAbo [*] | 38,80 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| JahresTicket Schüler [2)] | 433,65 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| FreizeitTicket Schüler [*] | 13,00 | 13,00 | 13,00 | 13,00 | 13,00 | 13,00 | 13,00 | 13,00 | 13,00 | 13,00 |
| ErgänzungsTicket Schüler [*] | 8,00 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ErgänzungsTicket Schüler Abo [*] | 8,00 | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| LandkreisTicket Schüler [*] | --- | 26,80 | 26,80 | 26,80 | 26,80 | 26,80 | 26,80 | 26,80 | 26,80 | 26,80 |

* Preis pro Monat; 1) übertragbar; 2) Preis ab Schuljahr 2021/2022; 3) Fahrpreis gilt nur für Tickets, die über die Mobilitätsapp "VOSpilot" gekauft wurden.

4) Der Preis für das digitale 8-FahrtenTicket dient nur als Recheneinheit für das Check-In/Be-Out (YANiQ) Verfahren

GruppenTicket: (ab 10 Personen)
TERRAvita Ticket 20,80 EUR
Bramscher Karte (übertragbar): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 35,00 Euro
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-Tageskarte): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 5,10 Euro
Bramscher Familienkärtchen: gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 8,20 Euro

P+R Ticket: 5,00 EUR
BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 1,00 EUR Erw.
BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 0,50 EUR Kind
Citykarte Bürgerbus Badbergen: Preis 1,00 EUR
NachtBus Melle: Preis 5,00 Euro



Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.